



# Landwirtschaftskammer Rheinland

Der Direktor

Landwirtschaftskammer Rheinland, Postf. 1969, ~~53009~~ 53009 Bonn

Herrn  
Heinrich Kruse  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Landwirtschaft, Forsten und  
Naturschutz des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/ 3261**

*alle Abg.*

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen,  
Unsere Nachricht vom

☎ (0228) 703-0  
Durchwahl 703

Bearbeiter

Bonn

103

483

Nies

15.03.1994

Betreff  
Gesetzgebungsvorhaben  
hier: Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW

Bezug  
Landtagsdrucksache 11/6196 vom 03.11.1993

Sehr geehrter Herr Kruse!

Aufgrund des § 2 Nr. 1 Buchstabe g) des Landwirtschaftskammerge-  
setzes wird zu dem Gesetzentwurf in Ergänzung der durch die Land-  
wirtschaftskammer Westfalen-Lippe am 17. Januar 1994 abgegebenen  
Stellungnahme folgendes angemerkt:

I.

§ 7 des Gesetzentwurfes wird der Entwicklung der Rechtsprechung  
seit der in der Gesetzesbegründung in bezug genommenen Entschei-  
dung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Februar 1990 nur un-  
zureichend gerecht.

1.

Entgegen den Ausführungen in der Entwurfsbegründung kann auch der  
Eingriff in bestehende, durch die Eigentumsgarantie geschützte

Dienstgebäude

Endenicher Allee 60  
Bonn I

~~0228~~ Telefax  
0228/703498  
8 86 685  
886685 lwkrh d

Konten der Hauptkasse  
der Landwirtschaftskammer:

Westd. Genossenschafts-  
Zentralbank Köln  
BLZ 370 600 00 Kto.-Nr. 310 017  
Volksbank Bonn  
BLZ 38060186 Kto.-Nr. 2100771015

Sparkasse Bonn BLZ 380 500 00  
Kto.-Nr. 31 036 502

Postgirokonto Köln  
BLZ 37010050 Kto.-Nr. 4370-500

53115

Rechtspositionen eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz darstellen, die auch bei Überschreiten der Sozialpflichtigkeit des Eigentums keinen Enteignungsentschädigungsanspruch auslöst (BVerwG vom 15. Juni 1992 in NVwZ 1993, 772 (773); BVerwG vom 24. Juni 1993 in DöV 1993, 1090; BGH vom 18. Februar 1993 in RdL 1993, 120). Jedoch kann für den Fall, daß im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes

- a) eine auf Dauer angelegte Anordnung getroffen wird, die die Privatnützigkeit des betroffenen Grundeigentums aufhebt, indem sie dem Eigentümer keine rechtlich zulässige private Verwendungsart mehr beläßt, oder
- b) mit einer Maßnahme ein besonders einschneidender, etwa existenzbedrohender oder gar existenzvernichtender Eingriff in einen bestandsgeschützten Gewerbebetrieb verbunden ist, der Interessenkonflikt zugunsten öffentlicher Belange nur im Wege der (Administrativ-) Enteignung mit der Folge einer Enteignungsentschädigungspflicht gelöst werden (BGH a.a.O. unter Berufung auf BVerfG in DVBl. 1993, 33 (35), da eine unzumutbare Einschränkung von Rechten oder Erschwerung von Nutzungen, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht, weder in eine Enteignung umschlagen kann noch durch eine Ausgleichszahlung verfassungsgemäß wird (BVerwG vom 15. Februar 1990).

Das Gesetz sollte daher der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Entscheidung vom 15. Februar 1990 nach einer gesetzlichen Normierung der Enteignungstatbestände dadurch nachkommen, daß die aus verfassungsrechtlichen Gründen als Fälle der Enteignung zu präzisierenden Tatbestände in Abs. 1 der Vorschrift aufgenommen werden.

2.

In Abgrenzung zu den Enteignungstatbeständen des Abs. 1 werden in § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes Tatbestände aufgezählt, die sich als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums darstellen und bei deren Vorliegen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein finanzieller Ausgleich zu leisten ist. Für die-

se Fälle der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung besteht erhebliche Rechtsunsicherheit und damit legislativer Handlungsbedarf bei der Frage, in welchem Verfahren

- a) über die Notwendigkeit eines Ausgleichs sowie
- b) über die Höhe eines Ausgleichs

entschieden werden soll. Während das BVerwG (DÖV 1993, 1090) die Frage, ob überhaupt eine Kompensation durch Ausgleichszahlung zu leisten ist, innerhalb des verwaltungsrechtlichen Abwägungsprozesses der Verhältnismäßigkeitsprüfung zuweist, ist der BGH (RdL 1993, 71) der Auffassung, daß über eine Ausgleichszahlung nicht bereits in dem nutzungsbeschränkenden Verwaltungsakt selbst entschieden werden müsse; etwas anderes gelte insoweit nur in den Fällen, in denen über Nutzungsbeschränkungen im Planfeststellungsverfahren entschieden wird, da der Grundsatz umfassender Konfliktbewältigung auch die Entscheidung über Ausgleichszahlungen für solche Beschränkungen beinhalte (vgl. Krohn, Enteignung, Entschädigung, Staatshaftung RWS Script Nr. 251 (1993), Seite 68). In der Literatur ist insbesondere von Wohlgemuth (Baurecht 1993, 294) die Auffassung vertreten worden, daß in Nordrhein-Westfalen Art. 74 Abs. 1 der Landesverfassung die Entscheidung über eine "Verhältnismäßigkeitsausgleich" zwingend den Verwaltungsgerichten zuweise.

Wenn diese Auffassung auch Widerspruch gefunden hat (vgl. Rinne, Der Rechtsweg für Ausgleichsansprüche im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums in DVBl. 1994, 23 (27)), so ist eine eindeutige Rechtswegzuweisung doch unabdingbar. Indem § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfes lediglich auf die §§ 8 bis 17 des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes, nicht jedoch auf die Verfahrensvorschriften der §§ 18 ff. verweist, bleibt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung für die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen unterhalb der Enteignungsschwelle in dem Gesetzentwurf unentschieden. Da der finanzielle Ausgleich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (RdL 1993, 236 (238)) nur ein Mittel des Verhältnismäßigkeitsausgleichs ist, erscheint es sachgerecht, die Entscheidung über die Gewährung des Ausgleichs dem Verwaltungsverfahren zuzuweisen; insoweit ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde, die verfassungsrechtlich gebotene Kompensation durch die Wahl verschiedener, von der Rechtsordnung zur Verfügung

gestellter Mittel anzuordnen. Eine derartige Aufgabenzuweisung räumt der Verwaltungsbehörde zudem einen Handlungsspielraum ein, durch die Kombination verschiedener Kompensationsmöglichkeiten (Dispens, befristeter Dispens, Landausgleich, Geldausgleich) die finanziellen Lasten einer naturschutzrechtlich gebotenen Nutzungsbeschränkung für die öffentliche Hand zu mindern (so auch die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 24. Juni 1993). Es erscheint darüber hinaus auch nicht sachgerecht, den Enteignungsbehörden die verfassungsrechtlich gebotene Modifikation landschaftsplanerischer Entscheidungen zu übertragen. Dies wäre jedoch Folge einer Aufgabenzuweisung des "Verhältnismäßigkeitsausgleichs" zum Enteignungsverfahren (vgl. Bay. VGH vom 30. November 1993 in DVBl. 1994, 293).

Letztlich würde eine derartige Aufgabenzuweisung auch vermeidbare Probleme des Rechtsschutzes nach sich ziehen, da die Planbetroffenen gegenüber der Planung Verwaltungsrechtsschutz in Anspruch nehmen könnten, gegenüber der Planmodifikation durch die Enteignungsbehörde aber im Zivilrechtsweg vorgehen müßten. Aus diesem Grunde sollte die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Planbehörde erfolgen. Über die Bemessung des finanziellen Ausgleichs kann nachfolgend in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 17 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes in einem gesonderten Verfahren nach Maßgabe der §§ 18 ff. Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz entschieden werden.

Mit einer solchen Regelung wären landesverfassungsrechtliche Bedenken gegen eine umfassende Rechtswegzuweisung zu den Zivilgerichten ausgeräumt.

### 3.

Indem in § 7 Abs. 2 des Entwurfs abweichend von den bisher geltenden Grundsätzen des enteignungsgleichen Eingriffs nicht mehr das von der Nutzungsbeschränkung betroffene Grundstück, sondern die gesamtbetrieblichen Verhältnisse zum Beurteilungsmaßstab eines zu gewährenden Ausgleichs gemacht werden, bleibt die Regelung inhaltlich hinter bisherigen Entschädigungsregelungen zurück. Um den von den Landwirtschaftsverbänden Nordrhein-Westfalens in der Stellungnahme vom 10. Januar 1994 geäußerten Bedenken gegen diese

Regelung Rechnung zu tragen, wird angeregt, in Anlehnung an § 31 Denkmalschutzgesetz NW folgende Regelung einzufügen:

Ist einem Eigentümer mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungseinschränkungen nicht mehr zumutbar, ein Grundstück zu behalten, so kann er die teilweise oder ganze Übernahme des Grundstücks verlangen.

Eine solche Regelung stellt eine systemkonforme positiv-rechtliche Normierung des durch die Rechtsprechung bisher zuerkannten Aufopferungsanspruchs dar und trägt als besondere Art des Verhältnismäßigkeitsausgleichs den berechtigten Interessen betroffener Grundstückseigentümer Rechnung (vgl. insoweit BGH vom 17. Dezember 1992 in RdL 1993, 71 (72) zu § 31 DSchG NW).

## II.

Zu § 15: Landschaftsrahmenplan

Der neu eingefügte § 15 Abs. 3 hat zur Folge, daß der ökologische Fachbeitrag für den Gebietsentwicklungsplan dadurch ein eigenständiges landesplanerisches Gewicht erhält, daß seine Inhalte, auch soweit sie nicht Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans geworden sind und diesem nicht widersprechen, bei der Aufstellung des Landschaftsplans und bei sonstigen Planungen und Maßnahmen, die die Belange von Natur und Landschaft betreffen, in die Abwägung einbezogen werden sollen. Ein vom Gebietsentwicklungsplan unabhängiges, eigenständiges planungsrechtliches Gewicht des ökologischen Fachbeitrags ist jedoch nicht konform mit dem System der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Zudem würde die Einführung einer eigenständigen planungsrechtlichen Bedeutung des ökologischen Fachbeitrages die bei der Aufstellung von Landschaftsplänen und bei sonstigen Planungen und Maßnahmen erforderlichen Abwägungsprozesse zum Nachteil der Flächennutzer beeinträchtigen. Der zweite Satz in § 15 Abs. 3 sollte deshalb gestrichen werden.

## III.

Zu § 27 b: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen zwar gemäß Abs. 1 die Träger

öffentlicher Belange zu einem möglichst frühen Zeitpunkt beteiligt werden; die Beteiligung kann jedoch auch gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs durchgeführt werden (§ 27 b) Abs. 2). Durch diese Regelung wird die nach dem geltenden Recht verbindliche Stellungnahme zum Vorentwurf im Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung zur Disposition gestellt. Die praktischen Erfahrungen zeigen aber, daß gerade zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung Anregungen weitaus besser in die Planung einbezogen werden können als zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung, in dem sich die planerischen Zielsetzungen weitgehend verfestigt haben. Dadurch konnte in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen werden, sich abzeichnende Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft auszuräumen und damit die Akzeptanz der Landschaftsplanung in der Landwirtschaft zu verbessern. Aus diesen Gründen sollte an den beiden bestehenden bindenden Beteiligungsterminen für die Träger öffentlicher Belange festgehalten werden.

#### IV.

##### Zu § 62: Schutz bestimmter Biotope

Gemäß § 62 sollen u.a. "regelmäßig überschwemmte Bereiche" (Abs. 1 Nr. 1), "Naß- und Feuchtgrünland" (Abs. 1 Nr. 2) und "Magerwiesen und -weiden" (Abs. 1 Nr. 3) gesetzlich geschützt werden. Im Gegensatz zu den übrigen geschützten Biotopen liegen diese Biotoptypen im Überschneidungsbereich ökologischer und landwirtschaftlicher Interessen. Die genannten Biotope werden im Gegensatz zu den übrigen Biotopen im Regelfall landwirtschaftlich genutzt. Ein Großteil der unter den Bezeichnungen subsumierbaren Flächen wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und besitzt somit eine große wirtschaftliche Bedeutung. Die Abgrenzung zwischen diesen und anderen für den Naturschutz bedeutsamen Teilbereichen ist nur vor Ort möglich und Voraussetzung dafür, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Möglichkeiten und Grenzen seines Handelns kennt. Um diese Unsicherheiten und die daraus resultierenden Konflikte zu vermeiden, sollten die genannten Biotope nur mit der Einschränkung gesetzlich geschützt werden, daß die Flächen im Biotopkataster der LÖLF als naturschutzwürdig erfaßt sind. Aufgrund der Überschneidung mit landwirtschaftlichen Nut-

zungsinteressen sollte die Abgrenzung dieser Bereiche im Benehmen mit den Landwirtschaftskammern erfolgen.

V.

Zu § 64: Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Gemäß § 64 soll in Zukunft auch die Beschädigung der Bodendecke auf Felldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an den Straßen- und Wegrändern verboten sein. Eine Beschädigung kann bereits dadurch erfolgen, daß beim Aneinandervorbeifahren entgegenkommender landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf einem Wirtschaftsweg ein Wegebankett befahren wird. Auch bei der Ernte und anderen, im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen stehenden Tätigkeiten können oder müssen solche Streifen überfahren werden. Aus diesen Gründen ist sicherzustellen, daß eine Beschädigung nicht schon dann vorliegt, wenn die oben genannten Flächen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge überfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Hanebrink)